

§ 6 PatG Erfindungen von Dienstnehmern

PatG - Patentgesetz 1970

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.01.2024

1. (1) Dienstnehmer haben auch für die von ihnen während des Bestandes des Dienstverhältnisses gemachten Erfindungen den Anspruch auf die Erteilung des Patentes (§ 4), wenn nicht durch Vertrag § 7 Abs. 1 oder auf Grund des § 7 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.
2. (2) Als Dienstnehmer gelten Angestellte und Arbeiter jeder Art.

In Kraft seit 19.08.1970 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at